

Antrag

der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Außerordentliche Krisengewinne von Energiekonzernen abschöpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Monaten steigen die Energiepreise. Der Angriffskrieg Putins auf die Ukraine hat die Energiemärkte zusätzlich beeinträchtigt. Marktmächtige Energiekonzerne, die ihre Einkaufspreise langfristig gesichert hatten, konnten in dieser Marktlage durch hohe Verkaufspreise außerordentliche Gewinne erwirtschaften. Ähnliches gilt für den Strommarkt. Durch das sogenannte Merit-Order-Prinzip erhalten an der Börse alle Kraftwerke für ihren Strom den Preis, den das teuerste Kraftwerk verlangt. Durch die gestiegenen Gaspreise haben die teuren Gaskraftwerke den Preis an der Strombörse bestimmt und in die Höhe getrieben. Das hat bei günstigen Anbietern für außerordentliche Gewinne gesorgt. Die Rechnung dafür zahlen die Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Alltag dadurch teilweise unbezahlbar wird. Um diese außerordentlichen Gewinne abzuschöpfen, eignet sich die Übergewinnsteuer. Übergewinnsteuern wurden bereits in der Vergangenheit in Ländern wie den USA, Kanada, Frankreich oder Italien zeitweise eingeführt. In Italien hat Premierminister Mario Draghi vor kurzem angekündigt, die Übergewinnsteuer auf Energiekonzerne von 10 auf 25 Prozent auszuweiten. Auch die EU-Kommission hat im März vorgeschlagen, außerordentliche Gewinne vorübergehend zu besteuern (vgl. Mitteilung vom 8.03.2022, REPowerEU).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf nach dem Vorbild der italienischen Übergewinnsteuer vorzulegen, der den Teil der Unternehmensgewinne von Energiekonzernen im Geschäftsjahr 2022, der die Gewinne des Vorjahres um mehr als 10 Millionen Euro übersteigt, zusätzlich einer Übergewinnsteuer von 25 Prozent unterwirft.

Berlin, den 17. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

